

10 Rechtliche Aspekte

10.1 Restwassermenge

10.1.1 Definitionen

Abflussmenge Q_{347} :

Abflussmenge, die gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird.

Dotierung, Dotierwassermenge

Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wassernahme im Gewässer belassen wird. Die Dotierung bildet eine wichtige Massnahme zur Gewährleistung einer angemessenen Restwassermenge

10.1.2 Bewilligungspflicht auf Grund Gewässerschutzgesetz

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) schreibt vor, welche minimale Wassermenge in einem Gewässer noch fliessen muss, nachdem oberhalb Wasser entnommen wurde.

Muss für eine Wasserentnahme eine Bewilligung auf Grund des Gewässerschutzgesetzes eingeholt werden, ist keine Bewilligung nach dem Fischereigesetz mehr notwendig.

10.1.3 Laufkraftwerke

Bei diesem Kraftwerkstyp ist die Zentrale im Wehr eingebaut. Da Laufkraftwerke ohne Speicher arbeiten und auf die laufenden Zuflüsse angewiesen sind, wird hier nicht von einer Wasserentnahme gesprochen. Deshalb spielt die Restwassermenge keine Rolle und es besteht keine Bewilligungspflicht auf Grund des Gewässerschutzgesetzes (Artikel 29). Es besteht jedoch eine Bewilligungspflicht nach dem Fischereigesetz (BGF Artikel 8). Es sollte deshalb schon früh abgeklärt werden, ob das betreffende Gewässer ein Fischgewässer ist.

10.2 Baubewilligung

In vielen Fällen muss eine Baubewilligung eingeholt werden, da Bauten für das Kraftwerk gemacht werden müssen, welche sich ausserhalb der Bauzone befindet.

10.3 Wasserzins

Für Kleinkraftwerke mit einer Bruttoleistung kleiner als 1000kW muss seit 1997 kein Wasserzins mehr bezahlt werden.

10.4 Wasserrechte

Um von einem Fliessgewässer Wasser für ein Picokraftwerk zu entnehmen muss man eine entsprechende Bewilligung haben. Die Erteilung solcher Rechte ist Kantonal geregelt.

Informationen und Kontaktstellen der jeweiligen Kantone findet man am einfachsten im Internet unter [www.Autokennzeichen des Kantones.ch](http://www.Autokennzeichen.des.Kantones.ch). Z.B. www.be.ch für Bern.

10.5 Fischerei

Obwohl ein Picokraftwerk als sehr umweltverträglich angesehen werden kann, bringt es doch eine Veränderung der Natur mit sich. Besonders den Wassertieren muss dabei Rechnung getragen werden.

10.6 Stromrückspeisung

Bevor der Strom ins öffentliche Netz zurück gespiesen werden darf, muss dazu vom Netzbetreiber eine Bewilligung vorliegen.

Die Energieerzeugungsanlagen sind unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen und Vorschriften des Netzbetreibers so zu errichten, dass sie für den Parallelbetrieb mit dem Netz geeignet sind und störende Rückwirkungen auf das Netz oder andere Anlagen ausgeschlossen sind.

Für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Anlagen sind folgende Gesetze, Vorschriften und Normen zu beachten:

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG) SR 734.0
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV) SR 734.2
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) SR 734.25
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) SR 734.27
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) SR 734.26
- Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) SR 734.5
- EN 50160 Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
- Empfehlung für die Beurteilung von Netzurückwirkungen (VSE 2.72d)
- Tonfrequenz-Rundsteuerung (VSE 2.66d)
- Werkvorschriften des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber kann Änderungen und Ergänzungen an eine zu errichtende oder bestehende Anlage fordern, soweit diese aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere auch im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig sind.

10.7 Elektrische Sicherheit



ACHTUNG: Unsachgemässer Umgang mit der Elektrizität kann zu Personen- und Sachschäden führen. Für Arbeiten am Starkstromnetz sollte unbedingt ein Elektriker beigezogen werden.

Der Inhalt dieses Infoblattes kann jederzeit und ohne spezielle Ankündigung geändert werden. Für Schäden, welche auf Grund fehlerhafter Information oder Interpretation dieses Infoblattes entstanden sind, wird jegliche Haftung abgelehnt.

[Weiter zu 11 Literaturverzeichnis](#)